

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn
Roland Büttner

DS 2422/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Faltblatt "Erfurter Statistik, Daten und Fakten" zum Gründungsjahr der Erfurter Universität; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Büttner,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und beantworte diese wie folgt:

Steht etwas entgegen, dass in den o.g. Faltblättern ab dem Jahr 2022 für die Gründung der Erfurter Universität das Jahr 1379 genannt werden könnte?

Hinsichtlich der historischen Einordnung und Bewertung wurde zunächst das Stadtarchiv gebeten, Ihre Anfrage inhaltlich zu prüfen:

Der Erfurter Rat bemühte sich erstmals 1378 um die Genehmigung zur Gründung einer eigenen Universität. Die unterschiedlichen Interessen beider Päpste und die verschiedenen Positionierungen der deutschen Fürsten und des Königs nutzend erwirkte im Jahr 1379 der Erfurter Rat das erste Gründungsprivileg vom Gegenpapst aus Avignon, Papst Clemens VII.

Nachdem jedoch der Erfurter Landesherr, Erzbischof Adolf von Mainz den Avignoner Gegenpapst nicht mehr unterstützte, sondern den römischen Papst Urban VI, ersuchte der Erfurter Rat zum zweiten Mal das Gründungsprivileg zu erhalten. Die "zweite" Stiftungsbulle erhielt die Stadt Erfurt 1389. Der eigentliche Lehrbetrieb erfolgte jedoch erst ab 1392. Die neuere Forschung betont dem gegenüber zunehmend das Datum von 1379. Die Universitäten Prag und Wien verweisen bei der Festlegung ihres Gründungsjahres auf das Jahr der jeweiligen Privilegienerteilung. Der reguläre Lehrbetrieb begann in Prag wohl auch erst 1365 bzw. in Wien 1385, also (fast) 20 Jahre später. Wird unter Universitätsgründung nun die Erteilung der päpstlichen Privilegien verstanden, so kann man sich auf 1379 beziehen.

Auf Basis dieser historischen Beurteilung wird künftig im Erfurter Faltblatt auf das Gründungsjahr 1379 verwiesen sowie in Klammern auf den ersten Lehrbetrieb:

1379 Gründung der Universität Erfurt (erster Lehrbetrieb 1392).

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Büttner, mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt diese Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an buengerbeauftragte@erfurt.de möglich. In der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein